

STATUTEN des SEGELCLUB MATTSEE

1. Name, Sitz und Flagge des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Segelclub Mattsee", abgekürzt "SCM", im folgenden kurz "Club" genannt, und hat seinen Sitz in Mattsee, im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung.
- 1.2. Der Club ist Mitglied des Salzburger- und des Österreichischen Segelverbandes, sowie des Allgemeinen Sportverbandes Österreich. Er ist unpolitisch und steht allen, am Segelsport interessierten Personen, offen.
- 1.3. Die Flagge des Clubs ist blau mit einem mittig liegenden weißen Streifen und dem Wappen der Marktgemeinde Mattsee.

Als Clubabzeichen wird diese Flagge in Wimpelform verwendet.

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Segelsports und verwandter Sportarten durch
 - Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensegelns, insbesondere des Jugendsegelns
 - Aus- und Fortbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, mittels theoretischer und praktischer Lehrgänge, Aus- und Fortbildungskurse
 - allenfalls Abnahme der Segelführerscheinprüfungen u.ä.
- 2.2. Diesem Zweck dient auch die Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen, das Anschaffen und Erhalten von clubeigenen Booten, das Abhalten von Regatten und von anderen, auch geselligen Veranstaltungen, die Teilnahme an Regatten und Veranstaltungen anderer Vereine u.ä..
- 2.3. Der Verein ist nicht auf das Erzielen eines Gewinnes ausgerichtet und dient gemeinnützigen Zwecken.

3. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Diese Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Gebühren (wie Sommer- und Winterlagergebühren)
- Sonderbeiträge (wie Baukostenbeiträge, Arbeitsbeiträge)
- Spenden
- Sponsoren
- andere Zuwendungen

4. Mitgliedschaft zum Verein

4.1. Art der Mitgliedschaft:

Der Club besteht aus Mitgliedern, die sein können:

- Aktivmitglieder
- Anschlussmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Förderer
- Außerordentliche Mitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Aufnahmeerklärung unterschrieben haben und sollen aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.

Anschlussmitglieder sind Ehegatten oder Lebensgefährten von Aktivmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Aufnahmeerklärung unterschrieben haben und sollen aktiv am Clubgeschehen teilnehmen. Sie sind Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

Außerordentliche Mitglieder sind Eltern, Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen von Jugendmitgliedern, die in der Jugendgruppe segeln. Diese können dem Club als außerordentliche Mitglieder bis auf Widerruf, längstens aber, solange das Kind in der Jugendgruppe segelt, beitreten und entrichten die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Aktiv- oder Anschlussmitglieder, die für den Club außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und deshalb von der Haupt- bzw. einer Vollversammlung als solche gewählt werden.

Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die ohne im Club aktiv zu sein, den Zweck des Clubs fördern wollen und deshalb bereit sind, den Club durch größere finanzielle oder materielle, einmalige oder sich regel- oder unregelmäßig wiederholende Beiträge zu unterstützen.

4.2. Beginn der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme von Mitgliedern nimmt der Vorstand vor. Grundlage dazu ist ein schriftlicher Antrag, in dem für den Fall der Aufnahme, die Kenntnis- und Anerkennung der Club-Statuten, des Leitbildes, sowie allfälliger Haus- und Liegeplatzordnungen u.ä. durch Unterschrift bestätigt sein müssen. Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ein Probejahr. Wird während oder am Ende des Probejahres die Aufnahme durch den Club oder das Probemitglied schriftlich abgelehnt, so wird ein erlegter Aufnahmebeitrag rückerstattet.

Bei einer Aufnahme ist großer Wert darauf zu legen, dass die Bewerber Boote besitzen, die der Bootsstruktur im Club entsprechen, sie ihre Boote vermessen lassen und dass die Eintragung der Boote in das Yachtregister des ÖSV erfolgt. Der Besitz eines eigenen Bootes ist jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme.

4.3. Rechte der Mitglieder:

Aktiv- und Anschlussmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

das aktive Wahlrecht in der Haupt- und Vollversammlung

das passive Wahlrecht in alle Organe des Clubs

Anträge für die Haupt- bzw. Vollversammlung einzubringen

das Schiedsgericht anzurufen

das Clubabzeichen zu tragen

die Einrichtungen des Clubs zu benützen bzw. die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Anordnungen möglich ist. Der Club ist um das Bereitstellen von Liegeplätzen, Winterlager u.ä. bemüht; ein Anspruch auf Zuweisung oder freie Benützung dieser Einrichtungen besteht jedoch nicht. Es gelten hierfür ausschließlich die Anordnungen der zuständigen Club-Organe, die sich ihrerseits an die vom Vorstand

beschlossenen Richtlinien zu halten haben und die allein dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich sind.

Jugendmitglieder haben das Recht:
das Schiedsgericht anzurufen

das Clubabzeichen zu tragen

das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen bzw. die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Anordnungen möglich ist. Der Club ist um das Bereitstellen von Liegeplätzen, Winterlager u.ä. bemüht; ein Anspruch auf Zuweisung oder freie Benützung dieser Einrichtungen besteht jedoch nicht. Es gelten hiefür ausschließlich die Anordnungen der zuständigen Club-Organe, die sich ihrerseits an die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zu halten haben und die allein dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich sind.

Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stehen folgende zusätzlichen Rechte zu:

das aktive Wahlrecht in der Haupt- und Vollversammlung

Anträge für die Haupt- bzw. Vollversammlung einzubringen

Förderer und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Clubs zu benützen, bzw. die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen.

Aktiv- und Anschlussmitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhend zu melden und bezahlen in dieser Zeit lediglich einen Pauschalbetrag, der die Ausgaben des Clubs für Beiträge an ÖSV, SSV und ASVÖ o.ä. deckt. Spätestens nach drei Jahren ist das Mitglied wieder verpflichtet, den vollen Beitrag zu zahlen, sofern nicht der endgültige Austritt aus dem Verein erklärt wird.

4.4. Pflichten der Mitglieder:

Die Aktiv-, Anschluss- und Jugendmitglieder sind verpflichtet

den Vereinszweck zu fördern;

die Bestimmungen der Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung und der Organe des Clubs zu befolgen;

den Vorstand in seinem Aufgabengebiet tätig zu unterstützen;

bei Übernahme einer Funktion die entsprechende Aufgabe zu erfüllen;

sämtliche Beiträge innerhalb der gestellten Fristen (Mitgliedsbeiträge bis

spätestens 30.04. des laufenden Jahres) ohne Aufforderung zu bezahlen;

allgemein ein sportliches und kollegiales Verhalten an den Tag zu legen;

im Rahmen des Clubs parteipolitische Aktionen, sowie persönliche Streitigkeiten zu unterlassen;

Clubveranstaltungen möglichst oft zu besuchen.

Förderer und außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten, jedoch sind sie nicht verpflichtet Funktionen zu übernehmen.

Jeder, der Clubanlagen benutzt oder sich im Clubgelände aufhält ist jedenfalls verpflichtet eine allfällige Club- oder Hafensordnung einzuhalten.

4.5. Sperre der Mitgliedschaft:

Die Sperre der Mitgliedschaft kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied die Bestimmungen der Statuten, Hafen- oder Hausordnung missachtet oder das Ansehen des Clubs schädigt.

Eine solche Sperre bewirkt ein vorübergehendes Entziehen aller oder einzelner Rechte. Die Sperre ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ausgenommen bei Jugendmitgliedern. In diesem Fall kann von einem Cluborgan dem Jugendmitglied die Vorstandsentscheidung vor mindestens zwei anderen Mitgliedern mündlich mitgeteilt werden. Der Jugendbetreuer kann Jugendlichen einzelne Rechte sofort entziehen, muss diese Entscheidung aber bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigen oder aufheben lassen.

4.6. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Freiwilligen Austritt:

Dieser kann nur zum Jahresende erfolgen, falls der Austritt dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Kenntnis gebracht wird. Bei später eintreffender Abmeldung ist zumindest der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten, da die Abmeldung beim Österreichischen Segelverband erst zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen kann.

Ableben des Mitglieds

Streichung aus der Mitgliederliste:

Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied trotz Mahnung mit übernommenen Verpflichtungen in Verzug bleibt (insbesondere Zahlung von Beiträgen u. Gebühren, u.ä.).

Ausschluss

Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied die Bestimmungen der Statuten schwerwiegend missachtet, das Ansehen des Clubs schwerwiegend schädigt oder aus anderen Gründen als Clubmitglied nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung beim Vorstand mit Begründung berufen.

Der Vorstand muss zu dieser Berufung die Betroffenen unverzüglich auffordern im Sinne des Punktes 9.2. jeweils einen Schiedsrichter namhaft zu machen und ist der Sachverhalt möglichst rasch dem Schiedsgericht vorzulegen. Wenn ein Präsident gewählt ist - ist auch die Stellungnahme des Präsidenten einzuholen. Dann entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Pflicht, Beitragsrückstände nachzuzahlen. Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages findet nicht statt; ausgenommen bei Beendigung der Mitgliedschaft nach dem Probejahr.

5. Innere Verwaltung des Vereines

5.1. Die Angelegenheiten des Clubs werden von seinen Organen besorgt, diese sind:

die Haupt- bzw. Vollversammlung

der Vorstand

die Rechnungsprüfer

das Schiedsgericht

5.2. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereines erfolgen ehrenamtlich, notwendige Barauslagen werden jedoch ersetzt. Bei Leistungen, die den üblichen Rahmen einer ehrenamtlichen Organtätigkeit übersteigen, kann der Vorstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch eine Vergütung beschließen.

5.3. Neben diesen Organen kann ein Präsident gewählt oder können Arbeitskreise gebildet werden.

6. Die Haupt- oder Vollversammlung

6.1. Zusammensetzung:

Die Haupt- bzw. Vollversammlung, gemeinsam als "Versammlung" bezeichnet, wird von allen anwesenden Aktiv- und Anschlussmitgliedern gebildet.

6.2. Zuständigkeit:

Die Versammlung ist zuständig für:

Änderungen der Statuten, ausgenommen Änderungen formaler Art, die u.a. durch behördliche Vorschriften erforderlich werden.

Wahl, gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes.

Wahl der Rechnungsprüfer

Beschluss über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge, soweit dafür die Versammlung zuständig ist, insbesondere:

Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Festlegung des Aufnahmebeitrages

Festlegung von Sonderbeiträgen

Auflösung des Clubs

An- und Verkauf von Liegenschaften und wesentliche Veränderungen an Gebäuden bzw. Anlagen

Wahl des Präsidenten oder Ehrenpräsidenten

Genehmigung der Schaffung von Ehrenzeichen und Festlegung der Verleihungsrichtlinien. Die Verleihung wird nach diesen genehmigten Richtlinien durch den Präsidenten oder den Obmann, über Beschluss des Vorstandes, durchgeführt.

6.3. Verfahrensordnung:

Die Haupt- bzw. die Vollversammlungen werden vom Obmann oder, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung ist schriftlich an alle Aktiv- und Anschluss- sowie Förderer und Ehrenmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie mit allen Unterlagen für die Beschlussfassung zu senden. Eine Übersendung auf

elektronischem Wege gilt als schriftlich und ist gültig. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter.

Hauptversammlung wird jene Versammlung genannt, die jährlich knapp nach dem Ende eines Geschäftsjahres, aber tunlichst zu Jahresbeginn, stattfinden soll; dafür soll die Tagesordnung in der Regel zumindest folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Versammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr:
 - * allgemeiner Bericht des Obmannes
 - * finanzieller Bericht mit dem geprüften Rechnungsabschluss des Finanzreferenten
 - * Bericht des sportlichen Leiters über den sportlichen Bereich
 - * Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Vorstandes
 - * Vorschaubericht des Obmannes auf die geplante Tätigkeit im neuen Geschäftsjahr mit Kostenvoranschlag
 - * Wahl der Rechnungsprüfer
 - * Allfälliges

bei Bedarf:

- * Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- * Beschlussfassung über allfällige Anträge
- * Übernahme von Jugendmitgliedern
- * Wahl des Vorstandes

Vollversammlungen werden alle weiteren Versammlungen genannt, die im laufenden Geschäftsjahr nach der Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung einer solchen muss unter anderem erfolgen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/10 der Aktiv- und Anschlussmitglieder verlangt wird. Der entsprechende Antrag muss schriftlich mit beigefügten Unterschriften sowie mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte erfolgen. Der Obmann, oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist dann verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrages einzuberufen und abzuhalten.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Anschluss- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes an andere Personen ist nicht möglich.

Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Obmann mit allen schriftlichen Unterlagen vorliegen. Diese Anträge müssen vom Vorstand zeitgerecht behandelt und mit einem Vorstandsantrag spätestens bei der Versammlung den Mitgliedern vorgetragen werden. Über nicht fristgerecht

eingelangte Anträge kann in der Versammlung nur gesprochen, darüber jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse der Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt, falls der Vorsitzende mitgestimmt hat, jener Beschluss, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten, Festlegung von Sonderbeiträgen, An- und Verkauf von Liegenschaften, Wahl eines Präsidenten oder Ehrenpräsidenten bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über die wesentlichen Besprechungen und die Beschlüsse von Versammlungen sind Niederschriften, die allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden sind, zu verfassen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung zur Stellungnahme vorzulegen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eine Zusendung auf elektronischem Wege ist möglich.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung:

Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Hauptversammlung oder einer Vollversammlung gewählt. Er besteht zumindest aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann
- sportlicher Leiter (Obmannstellvertreter)
- Schriftführer (Obmannstellvertreter)
- Finanzreferent
- Jugendreferent

Bei Bedarf können weitere Vorstandmitglieder für einzelne Bereiche vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorstand legt der Versammlung eine Liste der zu besetzenden Funktionen zur Wahl vor.

Der Vorstand wird für jene Funktionsperiode gewählt, die mit dem Folgetag der Versammlung in der die Wahl erfolgte, beginnt und mit Ablauf des Tages, an dem die Neuwahl stattfindet, endet. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihres Funktionszeitraumes aus, sind für die Restzeit dieser Funktionsperiode vom Vorstand neue Vorstandsmitglieder zu wählen (kooptieren)

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

In schwerwiegenden Fällen ist die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb des Funktionszeitraumes bei einer Versammlung möglich. Sofern der gesamte Vorstand abberufen wird, ist ein Ersatzvorstand von der Versammlung zu wählen.

Der Funktionszeitraum für den interimistisch eingesetzten Vorstand / des Vorstandsmitgliedes endet mit der regulären Amtsperiode.

7.2. Zuständigkeit:

Der Vorstand ist zuständig für:

die allgemeine Clubleitung und Vermögensverwaltung im Rahmen des Voranschlages, notwendige Sonderausgaben, die nicht bereits im Voranschlag enthalten sind, darüber hinaus für alle Clubangelegenheiten, so insbesondere für

die Aufnahme von Mitgliedern, sowie die Information dieser mittels Rundschreiben, E-Mails und Anschlägen

die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Versammlung

Antragstellungen an die Versammlung

Änderungen der Statuten formaler Art, die u.a. durch behördliche Vorschriften erforderlich werden

Die Wahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern als Ersatz für jene, die während ihres Funktionszeitraumes ausscheiden

Festsetzung von allen Beiträgen und Gebühren, sofern diese nicht der Versammlung vorbehalten ist, Beitragsermäßigungen für Präsenzdienler, Studenten und Sonderfälle

Sperre und Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Streichung aus der Mitgliederliste, sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen

Beschlussfassung für die Verleihung von Ehrenzeichen nach den angegebenen Richtlinien

Wahl der Vertreter beim Salzburger Segelverband aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.

7.3. Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

Der **Obmann** führt den Club nach den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Versammlungen und des Vorstandes. Er vertritt den Club nach außen. Die anderen Vorstandsmitglieder haben ihn unbeschadet ihrer Gleichberechtigung, in seiner Arbeit in ihren Bereichen voll zu unterstützen. Im

Falle einer Verhinderung muss er einen seiner Stellvertreter mit der Fortführung der Arbeit betrauen.

Der **sportliche Leiter** ist Obmannstellvertreter und für den sportlichen Bereich des Clubs, wie insb. Regattawesen, Wettfahrtleitung, Ausschreibungen, Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Schulungs- und Leistungssport, Verkehr mit dem Salzburger- und dem österreichischen Segelverband, u.ä., zuständig.

Der **Schriftführer** ist Obmannstellvertreter und für den gesamten Verwaltungsbereich des Clubs zuständig: Liegenschaftsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und schriftlicher Verkehr mit den Mitgliedern, Behörden und den Segelverbänden, sowie Führer- und Klassenscheine, Yachtregister

Der **Finanzreferent** ist für den gesamten Finanzbereich des Clubs zuständig: Er hat ein, den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende eines Rechnungsjahres hat er rechtzeitig vor einer anzuberaumenden Hauptversammlung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und dem Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Der Finanzreferent hat in der Hauptversammlung die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- Ausgabenrechnung unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.

Der **Jugendreferent** ist für den gesamten Bereich Kinder- und Jugendsegeln zuständig. Dazu gehört insb. die Organisation und Durchführung von Segelkursen für Anfänger, von Trainings für Fortgeschrittene, Besuch und Betreuung der Kinder von Regatten, Bootsmanagement, etc.

7.4. Verfahrensweise:

Vorstandssitzungen werden vom Obmann, oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungsablauf schriftlich (auch per Mail) einberufen.

Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter (bei Verhinderung des Obmanns) führt den Vorsitz bei der Sitzung.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Vorstandsmitglieder können, falls sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, dem Vorstand ihre Meinung zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich darlegen. Bei der Abstimmung werden aber nur die Stimmen der anwesenden

Vorstandsmitglieder gezählt. In der Sitzung kann auch über Punkte abgestimmt werden, die nicht in der Tagesordnung angekündigt waren.

Beschlüsse in Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, dem der Vorsitzende (Obmann oder Stellvertreter) zugestimmt hat. Eine Stimmenthaltung ist bei Vorstandssitzungen nicht möglich.

Beschlüsse bzgl. Ersatz v. ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, Festlegung von Gebühren und Sperre, Streichung, Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse können auch schriftlich (auch per E-Mail) durch Umlaufbeschluss gefasst werden. In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse im Vorstand oder Umlaufbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Ein Exemplar ist in der Belegsammlung abzulegen. Diese Niederschriften sind bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

7.5. Arbeitskreise:

Die Vorstandsmitglieder können und sollen, je nach Notwendigkeit, aus den Mitgliedern des Clubs Arbeitskreise bilden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen. Dadurch sollen die Vorstandsmitglieder zu einzelnen Fragen eine möglichst umfassende Stellungnahme der Mitglieder erhalten. Aufgrund dieser Unterlagen sollen die Vorstandsmitglieder die ihnen gestellten Aufgaben zielführend lösen. Gleichzeitig sollen damit die Nachfolger für Vorstandsmitglieder ausgebildet werden.

Die Mitglieder der Arbeitskreise können nur Empfehlungen aussprechen, jedoch keine Beschlüsse fassen.

Den Vorsitz im Arbeitskreis führt das, für das zu behandelnde Thema zuständige Vorstandsmitglied, das auch den Ablauf und die Organisation des Arbeitskreises festlegt und für die Protokollierung der Ergebnisse sorgt. Von den Ergebnissen ist dem Vorstand bei Bedarf zu berichten

Aus den Arbeitskreisen können Personen zur Berichterstattung zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

8. Rechnungsprüfer

8.1. Zusammensetzung:

Als Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Aktiv- und Anschlussmitglieder in der Hauptversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer werden für jenen Funktionszeitraum gewählt, der mit dem Folgetag der Hauptversammlung beginnt und mit Ablauf des Tages, an dem die Neuwahl stattfindet, endet. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre.

Eine Wiederwahl von Rechnungsprüfern, für den darauffolgenden Funktionszeitraum, ist zulässig.

Scheiden Rechnungsprüfer während ihres Funktionszeitraumes aus, so tritt an deren Stelle ein gewähltes Ersatzmitglied.

8.2. Zuständigkeit oder Verfahrensweise:

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, möglichst umgehend, tunlichst vor der anzuberaumenden Hauptversammlung, nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung, die Finanzgebarung des Clubs im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Finanzreferent hat dazu uneingeschränkte Akten- und Belegeinsicht zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

Der Prüfbericht hat die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Der Bericht ist nach Fertigstellung dem Finanzreferenten und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Finanzreferent beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Obmann die Einberufung einer Versammlung zu verlangen. Sie können auch selbst Vollversammlungen einberufen.

9. Schiedsgericht

9.1. Zuständigkeit:

Alle, sich im Zusammenhang mit dem Geschehen im Club, ergebenden Streitfälle zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen des Clubs sind auf Verlangen eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO zu schlichten, der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich.

9.2. Zusammensetzung:

Jeder Streitende Teil schlägt nach Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen eine Person seines Vertrauens aus dem Kreis der Aktiv- und Anschlussmitglieder als Schiedsrichter vor.

Sofern ein Schiedsgericht zu bestellen ist und nur ein Mitglied betroffen ist, oder ein Schiedsrichter von einer Partei nicht fristgerecht vorgeschlagen wird, wird der zweite Schiedsrichter vom Vorstand bestellt. Dieser Schiedsrichter darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Beide so entsandten Schiedsrichter wählen aus demselben Kreis einen dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichtes. Im Falle, dass der zweite Schiedsrichter vom Vorstand bestellt wird, darf der Obmann des Schiedsgerichtes kein Vorstandsmitglied sein. Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, diese Wahl anzunehmen, es sei denn, es gibt triftige Gründe, diese abzulehnen. Darüber entscheidet der Vorstand.

9.3. Verfahrensweise:

Das Schiedsgericht, das an kein bestimmtes Verfahren gebunden ist, wird vom gewählten Obmann geleitet, die Sitzungen werden von ihm einberufen.

Der Schriftführer nimmt an diesen Sitzungen - jedoch ohne Stimmrecht - teil; er hat die Niederschrift über diese Sitzungen, die auch die Aussagen der Streitenden Teile enthalten müssen, sowie die schriftliche Festlegung der Entscheidung zu verfassen. Diese Aussagen, die Niederschrift und die Entscheidung sind jeweils von den Beteiligten zu unterfertigen. Ist der Schriftführer selbst Betroffener des Streites, ist ein unabhängiger Ersatzschriftführer durch den Vorstand zu bestimmen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden tunlichst längstens binnen 6 Monaten ab Bestellung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sind nicht anfechtbar und gelten von dem Tage an, an dem sie den Streitenden Teilen vom Schiedsgerichtsobmann schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Entscheidungen sind auch unverzüglich dem Vorstand vorzulegen, der dann gegebenenfalls innerhalb von vier Wochen die notwendigen Verfügungen zu treffen hat.

10. Präsident, Ehrenpräsident

Ein Mitglied, das für den Club außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, kann von der Versammlung zum Präsidenten oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Der Funktionszeitraum für einen Präsidenten beginnt am Folgetag der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit der zweiten darauffolgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Funktionszeitraum für einen Ehrenpräsidenten beginnt am Folgetag nach der Versammlung, in der die Ernennung erfolgt ist und endet mit der Mitgliedschaft.

Ein (Ehren-)Präsident übt keine Funktion aus, doch kann ihm bei größeren Veranstaltungen der Vorsitz, jedoch ohne Stimme, übertragen werden. Überdies kann er bei wichtigen Aussendungen des Clubs eingeladen werden, mit dem Obmann gemeinsam zu unterzeichnen. Ein (Ehren-)Präsident kann sich weiters, so ihm dies im Interesse des Clubs notwendig oder geeignet erscheint, beratend einschalten und ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, zu denen er auch einzuladen ist. In Sitzungen kann der (Ehren-)Präsident Empfehlungen aussprechen.

11. Geschäftsjahr und Zeichnungsberechtigung

11.1. Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2. Schriftstücke allgemeiner Art, in denen keine oder nur geringfügige Verpflichtungen für den Club oder seine Mitglieder eingegangen werden, werden vom zuständigen Vorstandsmitglied allein unterfertigt.

Schriftstücke, in denen weitergehende Verpflichtungen für den Club oder seine Mitglieder eingegangen werden, sind vom Obmann und einem seiner Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Obmanns unterfertigen beide Stellvertreter gemeinsam.

Verträge, die das Clubgeschehen außerordentlich beeinflussen, müssen vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden. Von allen Schriftstücken ist eine Gleichschrift für die Ablage aufzubewahren.

12. Haftpflicht

Jedes Mitglied ist für verschuldete Schäden am Clubeigentum haftbar. Bei Schadensfällen, die durch mehrere Mitglieder verursacht werden, haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen oder an den am Clubgelände (incl. Stege und Bojen) gelagerten Sachen und Booten.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Schäden, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Club gegenüber entstehen, wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

13. Verhältnis zum Segelverband

Der Club unterwirft sich den Statuten des Österreichischen Segelverbandes und anerkennt insbesondere, dass Strafen, die vom Unterausschuss des Österreichischen Segelverbandes verhängt werden (Verweis, Sperre und Ausschluss aus dem Verbandsverein) von ihm durchzuführen sind.

14. Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen, möglichst artverwandten Zweck zuzuführen, wobei vertragliche Bindungen in erster Linie zu berücksichtigen sind.

15. Anti-Doping-Bestimmungen:

Die für den Club relevanten Anti-Doping-Regelung des Österreichischen Segelverbandes in § 19a seiner Statuten mit dem Wortlaut

1.) Für den OeSV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Regelungen der ISAF, sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OeSV verbindlich.

b) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des OeSV die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

c) Die Entscheidung der unabhängigen Doping-Kontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

2.) Die Landesverbände und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

3.) Die Landesverbände haben überdies

1. die ihnen angeschlossenen Verein zu verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des OeSV in ihre Satzungen aufzunehmen;
2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter zu verpflichten,
 - a die sich aus den Anti Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c Disziplinarregulative gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d die unabhängige Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
3. Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z2 nicht eingehen und Verpflichtungserklärungen gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

werden gleichlautend in die Statuten des Segelclub Mattsee aufgenommen.

16. Allgemeines:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten nicht gesetzeskonform sein, so bleiben die anderen Punkte gültig und ist der gesetzwidrige Punkt durch eine möglichst sinngleiche, dem Gesetzeswortlaut entsprechende Formulierung zu ersetzen.

Sämtliche Mitteilungen, Vorschriften und Einladungen können sowohl schriftlich, als auch elektronisch an die Adressaten abgefertigt werden und gelten mit dem Datum der Absendung als zugestellt.

In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.